



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemein-
schaften, Landkreise und Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Statistisches Landesamt
Wasserverbandstag

**Geringwertige Wirtschaftsgüter und degressive Abschreibung;
Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf das Neue
Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, mit dem die Bundesregierung den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb steuerlich attraktiver machen möchte, wurden u. a. zwei Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) beschlossen, welche mittelbar Einfluss auf das kommunale Rechnungswesen haben. Hierbei handelt es sich um die Abschaffung der degressiven Abschreibung sowie um die Modifizierung der sofortigen Abzugsfähigkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter für Unternehmen, die der Pflicht zur Zahlung von Unternehmensteuer unterliegen.

Aufgrund wiederholter Nachfragen zu einer eventuellen Übernahme dieser Regelungen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen und um den teilweise unkorrekten Darstellungen im Internet zu begegnen, möchte ich die folgenden Informationen geben:

1. Die Unternehmensteuerreform 2008

1.1 Degressive Abschreibung

Unproblematisch ist die Abschaffung der degressiven Abschreibung. Hierfür wurden § 7 Abs. 2 EStG, Regelung zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (sog. degressive Abschreibung), sowie § 7 Abs. 3 EStG, Wechsel zwischen den Methoden der Absetzung für Abnutzung, aufgehoben.

7. März 2008

Zeichen:
32.31-10405/300

Bearbeitet von:
Frau Meinecke
Durchwahl (0391) 567- 5315

e-mail:
claudia.meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

1.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter in § 6 EStG wurde neu gefasst.

1. Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wurde lediglich der Wert der im Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzenden Anschaffungs- und Herstellungskosten selbständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 150 Euro abgesenkt. Gänzlich aufgehoben wurden jedoch die Sätze 4 und 5, was bei Internet-Präsentationen häufig übersehen worden ist. Diese enthielten mit der dort geregelten Aufzeichnungspflicht (Verzeichnis oder gesondertes Konto) für die geringwertigen Wirtschaftsgüter eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 (410-Euro-Grenze). Zusätzlich regelten die Einkommensteuer-Richtlinien 2005 in R 6.13 Abs. 2 wiederum eine Ausnahme von dieser Aufzeichnungspflicht für Wirtschaftsgüter bis 60 Euro. Da jedoch in den Einkommensteuer-Richtlinien 2005 der nunmehr aufgehobene § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG in Bezug genommen wird, entfällt diese Regelung automatisch.

Dies hat zur Folge, dass alle geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 150 Euro ohne Aufzeichnungspflicht sofort als Betriebsausgaben abgesetzt, also sofort als Aufwand verrechnet werden können. Die 60-Euro-Grenze gibt es nicht mehr.

2. Absatz 2a

Darüber hinaus gibt es für alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 Euro bis maximal 1.000 Euro betragen, eine Neuregelung durch Absatz 2a. Diese müssen jetzt in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt werden, der unabhängig von der konkreten Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter über fünf Jahre - beginnend im Wirtschaftsjahr der Bildung - vollständig abgeschrieben wird, was einem AfA-Satz von 20 Prozent im Jahr entspricht. Dies gilt sogar dann, wenn einzelne Wirtschaftsgüter vor Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist aus dem Betrieb ausscheiden.

2. Änderung der Vorschriften zum NKHR

Das System der doppelten Buchführung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen lehnt sich weitgehend an die Vorschriften des HGB sowie an die einkommensteuerrechtlichen Regelungen an. Für die Besonderheiten in den Kommunen wurden jedoch spezifische abweichende Regelungen getroffen. Um den kommunalen Teilbereichen, die unabhängig von ihrer Rechtsform aufgrund ihrer Tätigkeit als Betriebe gewerblicher Art zur

Steuerzahlung verpflichtet sind, die Erstellung ihrer Bilanzen nicht unnötig zu erschweren sowie aus Gründen der Kompatibilität bei der Einbeziehung in den Gesamtabchluss insbesondere der Beteiligungen, die ihr Rechnungswesen nach dem HGB führen, sollten nur solche Abweichungen festgelegt werden, die zwingend notwendig sind.

Sachsen-Anhalt und die Mehrheit der anderen Bundesländer befürwortet die Übernahme der neuen steuerrechtlichen Regelungen. Im Rahmen des Vorhabens zur Evaluierung der Vorschriften zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist beabsichtigt, die o. g. Änderungen des EStG entsprechend umzusetzen.

2.1 Degressive Abschreibung

Gemäß § 40 GemHVO ist grundsätzlich die lineare Abschreibung zu verwenden. Eine degressive Abschreibung ist bisher nur für den Ausnahmefall vorgesehen und wird gestrichen.

2.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

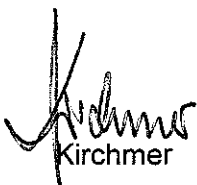
In den Regelungen GemHVO, Bewertungsrichtlinie und Inventurrichtlinie gibt es viele Bezüge zur 410-Euro-Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie ausschließlich in den genannten Richtlinien zur 60-Euro-Grenze, die an dieser Stelle nicht explizit aufgelistet werden sollen. Welche konkreten Änderungen einschließlich der Änderung des Kontenrahmenplans mit der entsprechenden Anpassung an das EStG verbunden sein werden, wird derzeit im Einzelfall geprüft.

2.3 Empfehlung

Neben der vorgesehenen Änderung in Bezug auf das EStG sind diverse weitere Änderungen geplant, so dass die konkrete rechtliche Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Es wird deshalb empfohlen, dort wo es möglich ist, bereits jetzt im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung entsprechend den neuen steuerrechtlichen Vorschriften zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirchmer
Kirchmer